

**EINWOHNERGEMEINDE BURG I.L.**

**REGLEMENT ÜBER DIE OEL- UND  
GASFEUERUNGSKONTROLLE**

AUSGABE 2005

Die Einwohnergemeinderversammlung Burg i.L., gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970<sup>1</sup> beschliesst:

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992<sup>2</sup> über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

### **§ 2 Kontrollorgane**

<sup>1</sup>Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

### **§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup>Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

<sup>2</sup>Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **B. Periodische Kontrollen**

### **§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle**

<sup>1</sup>Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist von 4 Monaten.

<sup>2</sup>Anlagebesitzerinnen und -besitzer, welche die Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeinde.

<sup>3</sup>Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist an die Gemeinde.

<sup>4</sup>Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

---

<sup>1</sup>GS 24.293, SGS 180

<sup>2</sup>GS 31.118, SGS 786.211

### **C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte**

#### **§ 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde**

<sup>1</sup>Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

<sup>2</sup>Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

#### **§ 6 Messung durch eine Servicefirma**

<sup>1</sup>Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

<sup>2</sup>Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

#### **§ 7 Sanierung der Anlage**

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

### **D. Vollzug**

#### **§ 8 Kompetenzen**

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

#### **§ 9 Gebühren**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.

<sup>2</sup>Die Gemeinde berechnet den Hauseigentümern für die von den Servicefirmen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.

#### **§ 10 Vollzug**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

<sup>2</sup>Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann zu Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

### **E. Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Rechtsschutz**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

#### **§ 12 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.—bestraft werden.

<sup>2</sup>Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Bezirksgericht Laufen Berufung eingelegt werden.

<sup>3</sup>Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

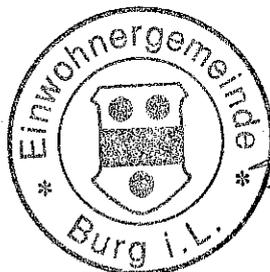
#### **§ 13 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2005

Der Gemeindepräsident:

*D. Zuer*



Die Gemeindegeschreiberin:

*[Handwritten signature]*

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am 16. 11. 05

## **Inhaltsverzeichnis**

---

<b>A. Allgemeines</b>	Seite 2
§ 1 Geltungsbereich	Seite 2
§ 2 Kontrollorgane	Seite 2
§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht	Seite 2
<b>B. Periodische Kontrollen</b>	Seite 2
§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle	Seite 2
<b>C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte</b>	Seite 3
§ 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde	Seite 3
§ 6 Messung durch eine Servicefirma	Seite 3
§ 7 Sanierung der Anlage	Seite 3
<b>D. Vollzug</b>	Seite 3
§ 8 Kompetenzen	Seite 3
§ 9 Gebühren	Seite 3
§ 10 Vollzug	Seite 3
<b>E. Schlussbestimmungen</b>	Seite 4
§ 11 Rechtsschutz	Seite 4
§ 12 Strafbestimmungen	Seite 4
§ 13 Inkrafttreten	Seite 4